



Berlin, 10. Juli 2018

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts

(Inhalt des Gesetzentwurfs u.a.: Klarstellung des Anwendungsbereichs des Haager Apostillenübereinkommens von 1961)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 29. Mai 2018.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Grundsätzlich ist zu unterstützen, wenn mit Artikel 2 des Entwurfes eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass Urkunden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder das Zollverfahren beziehen, mit einer Apostille versehen werden können. Denn ein Verzicht auf das Legalisationserfordernis durch ausländische Stellen stellt grundsätzlich eine Erleichterung für die Unternehmen dar.
- In der Praxis wird es jedoch darauf ankommen, dass die Empfangsstaaten diesen Urkunden dem Haager Übereinkommen beitreten bzw. dass diejenigen Länder die bereits beigetreten sind, eine Apostille anstelle einer Legalisierung akzeptieren.
- Wichtig ist in jedem Fall, dass die zuständigen Landesbehörden in Deutschland zuverlässig, schnell und kostengünstig Apostillen erteilen. Da ein großer Teil der Urkunden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder das Zollverfahren beziehen, heute elektronisch erstellt wird, ist zudem ein digitaler Ansatz unbedingt erforderlich.



B. Allgemeine Einführung

Den 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Deutschland obliegt nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen. Die IHKs haben im Jahr 2016 rund 1,9 Millionen solcher dem Wirtschaftsverkehr dienender Dokumente ausgestellt, davon 1,3 Mio. Ursprungszeugnisse. Urprungszeugnisse dokumentieren, in welchem Land eine Ware hergestellt bzw. einer ursprungsbründenden Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde. Ein zunehmender Teil dieser Ursprungszeugnisse wird heute schon elektronisch erstellt. Im Jahr 2016 waren das insgesamt 431.000 elektronische Ursprungszeugnisse (eUZ), im Jahr 2017 schon 500.979 und im ersten Halbjahr 2018 insgesamt 274.627. Die Tendenz ist also stark steigend. Die IHK-Organisation stellt den Unternehmen hierfür die Anwendung "Elektronisches Ursprungszeugnis" zur Verfügung.

Das elektronische Ursprungszeugnis ist ein Online-System im Internet. Der Zugang zu dieser Anwendung erfolgt für Unternehmen und IHKs mittels einer qualifizierten elektronischen Signaturkarte. Mit der eUZ-Anwendung können Unternehmen sicher, schnell, einfach und kostengünstig Ursprungszeugnisse per elektronischem Datenaustausch beantragen. IHKs können in gleicher Weise die Daten zügig prüfen und das Ursprungszeugnis zeitnah elektronisch ausstellen. Der Ausdruck erfolgt dezentral in den Antrag stellenden Unternehmen. Ein zeitraubender Versand der Dokumente per Post oder ein kostenintensiver Botendienst entfallen. Die Anerkennung von digital signierten und von der IHK digital bescheinigten Handelsdokumenten muss im neuen Verfahren gewährleistet sein. 2018 verlangt z.B. das Bundesverwaltungsamt immer noch Siegel und Unterschrift im Original, elektronisch bescheinigte Dokumente werden nicht anerkannt. Dies begrenzt die positiven Effekte des neuen Verfahrens.

Zahlreiche Länder verlangen die Vorlage von Ursprunsgzeugnissen bei der Wareneinfuhr. Einige Länder stellen zudem besondere Formerfordernisse, wie eine Legalisierung oder eine Apostillierung des Dokumentes. Das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation von 1961 hat derzeit 115 Vertragsparteien, darunter neben Deutschland z.B. die USA, Russland, Indien und Japan. Dagegen sind bspw. China und zahlreiche arabische und afrikanische Staaten dem Übereinkommen bislang nicht beigetreten. Für diese Länder ist zum Teil eine zeitaufwändige und kostenintensive Legalisierung durch die jeweiligen Botschaften oder Konsulate erforderlich. Demgegenüber bedeutet eine Apostille eine begrüßenswerte Vereinfachung des internationalen Warenverkehrs und eine erfreuliche Entlastung unserer im Export tätigen Mitgliedsunternehmen.



C. Anmerkungen im Einzelnen

Gesetzestitel

Mit dem Gesetzestitel erfolgt kein Hinweis auf das Haager Apostillenübereinkommen von 1961. Aus Sicht des DIHK bietet es sich an, den Titel entsprechend zu ergänzen.

Artikel 2

Mit Artikel 2 des Entwurfs soll das Gesetz zur Umsetzung des Haager Übereinkommens so ergänzt werden, dass in Zukunft Apostillierungen durch die nationalen Behörden auch auf Urkunden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder das Zollverfahren beziehen, erfolgen dürfen. Da nach Artikel 1 Absatz 3 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 das Übereinkommen auf Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen, nicht anzuwenden ist, war dies bislang nicht möglich. Das unterstützt der DIHK. Für die Umsetzung in der Praxis wäre es wichtig, einen für Unternehmer leicht zugänglichen Überblick zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Bundesverwaltungsamt und den Landesbehörden zu erstellen.

Artikel 3 und 4

Mit Artikel 3 und 4 soll der Gebührenbetrag für eine Apostille von 13 Euro auf 25 Euro angehoben werden. Damit lägen die Gebühren für eine Apostille weiterhin deutlich unter den Kosten für Legalisierungen durch ausländische Konsulate und Botschaften, was im Sinne der Wirtschaft wäre. Wichtig ist, dass die Urkunden zuverlässig und schnell apostilliert werden. Außerdem ist es dringend erforderlich, eine Möglichkeit zu schaffen, elektronische Dokumente zu apostillieren - etwa elektronisch erstellte Ursprungszeugnisse, die bei den IHKs seit Jahren erfolgreich im Einsatz sind.



D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Steffen Behm Leiter des Referats Zoll Bereich Außenwirtschaftspolitik- und recht

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. Breite Straße 29 | 10178 Berlin Telefon 030 20308-2321 E-Mail behm.steffen@dihk.de www.dihk.de

Dr. Angela Dube Leiterin des Referats Außenwirtschaftsrecht und Handelsvereinfachungen Bereich Internationale Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaftsrecht

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. Breite Straße 29 | 10178 Berlin Telefon 030 20308-2320 E-Mail dube.angela@dihk.de www.dihk.de

E. Wer wir sind

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir auf demokratischem Weg zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.